

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 52/2025



19.12.2025

Inhalt

- Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung – AGS –) vom 19. Oktober 2020
- Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Mittelstadt Völklingen (Hebesatzsatzung)
- Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Völklingen

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung - AGS -) vom 19. Oktober 2020

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes Nr. 2178 vom 27. August 2025 (Amtsblatt des Saarlandes I Seite 863 und 864), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2121 vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt des Saarlandes I Seite 1119), und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt Seite 1352), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2131 vom 13. März 2024 (Amtsblatt des Saarlandes I Seite 286), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwassergebühr für je einen m³ Abwasser beträgt

- ab dem 1. Januar 2016: 3,55 €,
- ab dem 1. Januar 2017: 3,53 €,
- ab dem 1. Januar 2018: 3,52 €,
- ab dem 1. Januar 2019: 3,56 €,
- ab dem 1. Januar 2020: 3,67 €,
- ab dem 1. Januar 2021: 3,52 €,
- ab dem 1. Januar 2022: 3,32 €,
- ab dem 1. Januar 2023: 3,69 €,
- ab dem 1. Januar 2024: 3,93 €,
- ab dem 1. Januar 2025: 4,38 € und
- ab dem 1. Januar 2026: 4,69 €.

§ 5 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

Die Niederschlagswassergebühr für je einen m² versiegelter Fläche beträgt

- ab dem 1. Januar 2016: 0,76 €,
- ab dem 1. Januar 2019: 0,77 €,
- ab dem 1. Januar 2020: 0,79 €,
- ab dem 1. Januar 2021: 0,77 €,
- ab dem 1. Januar 2022: 0,74 €,
- ab dem 1. Januar 2023: 0,84 €,
- ab dem 1. Januar 2024: 0,88 €,
- ab dem 1. Januar 2025: 0,99 € und
- ab dem 1. Januar 2026: 1,03 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Völklingen, 18.12.2025

gez. Stephan Tautz
Stephan Tautz, Oberbürgermeister

Hinweis

„Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Mittelstadt Völklingen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsblatt des Saarlandes I Seite 854, 863) und den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt des Saarlandes I Seite 1119), in Verbindung mit § 25 und § 28 des Grundsteuergesetzes – GrStG – vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 387), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 69) wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | - Grundsteuer A - | 290 v.H. |
| b) | für die übrigen Grundstücke | |
| | - Grundsteuer B - | 605 v.H. |

2. Gewerbesteuer: **460 v.H.**

§ 2

Kleinbeträge bei der Grundsteuer werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Völklingen, 19.12.2025

Stephan Tautz, Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Völklingen

Im Zusammenhang mit einer in der Gemarkung Völklingen, Flur 12 durchgeführten Liegenschaftsvermessung (T 15490/2025) wurden die Grenzen der Flurstücke Nr. 194/12 festgestellt und abgemarkt.

Über die Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen wurde am 15.12.2025 ein Grenztermin durchgeführt.

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz (SVerMKatG) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der im Grenztermin angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Entscheidung der Verhandlungsleiterin

Die Flurstücksgrenzen werden so - wiederhergestellt - festgestellt - wie es die Ermittlung der alten Flurstücksgrenzen - und die Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen - ergeben hat, und wie es aus der Skizze ersichtlich ist.

Abmarkung der Grenzpunkte

Die Abmarkung der Grenzpunkte erfolgt in der aus der Skizze ersichtlichen Weise.

Die Niederschrift über den Grenztermin ist in der Zeit vom 22.12.2025 bis 02.02.2026 im Geschäftszimmer 2 (Nr.: 011) des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Zentrale Außenstelle, Kaibelstraße 4-6, 66740 Saarlouis ausgelegt und kann während der Dienst-/Geschäftsstunden montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr, sowie freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 3 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin / den Kläger, die Beklagte / den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid beigefügt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamten / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Regelungen erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sind der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beizufügen, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Saarlouis, den 17.12.2025

Gez. Elss (Vermessungsamtsrätin)

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung

Zentrale Außenstelle Saarlouis

Kaibelstraße 4-6, 66740 Saarlouis